Geschäftsbedingungen
für die Ausführung von Arbeiten an Fahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen sowie die Lieferung von Ersatzteilen und Baugruppen

I. Allgemeines
1. Die Entgegennahme und Weitergabe mündlicher und schriftlicher Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
2. Die Entgegennahme von Aufträgen hat für den Auftragnehmer auch dann Gültigkeit, wenn dieselben von Fahrern oder sonstigen Beauftragten des Auftraggebers schriftlich oder mündlich erteilt werden, besonders wenn es sich um Reparaturen handelt, die für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges erforderlich sind.
3. Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten durchzuführen. Etwa zu zahlende Urkundensteuerbeträge gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, einschließlich der Klagen im Urkunden und Wechselprozess ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Ort der Werkstatt bzw. der Sitz des Verkäufers.
5. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge mit dem Auftraggeber.

II. Kostenvoranschläge u. Angebote
1. Kostenvoranschläge und Angebote sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden. Von genannten Richtpreisen kann ohne Rückfrage bis zu 15 Prozent abgewichen werden. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages oder Angebotes gemachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrages oder nur zu eines solchen in abgeänderter Form kommt.
2. Kostenvoranschläge und Angebote behalten 4 Wochen Gültigkeit. Ist in dieser Zeit der Auftrag nicht erteilt, muss ein neuer Kostenvoranschlag oder ein neues Angebot eingeholt werden.

III. Berechnung des Auftrages
1. Bei der Berechnung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Preis für Materialien, Lohnkosten und Sonderleistungen jeweils gesondert auszuweisen. Bei der Lohnkostenberechnung nach Arbeitswerten (AW) entsprechen 10 AW einer Stunde.
2. Wenn bei Auftragserteilung ein fester Preis vereinbart wurde, so ist nur dieser zu berechnen.
3. Beanstandungen der Rechnung müssen schriftlich und spätestens innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung erfolgen.

IV. Zahlungen
1. Die Bezahlung von Arbeiten und Teillieferungen ist bei der Abnahme, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung des Fahrzeuges bzw. Bereitstellung der Teile und Aushändigung der vorläufigen oder endgültigen Rechnung fällig und hat grundsätzlich nur in bar, ohne Skonto oder sonstigen Nachlass, rein netto zu erfolgen.
   Als Barzahlung kann auch die Annahme eines Schecks vereinbart werden.
   Eine andere Zahlungsweise muss ausdrücklich vorher festgelegt sein.
   Verzugszinsen werden mit 5 % über dem Basiszinssatz berechnet.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt bei Auftragserteilung eine angemessene Rechnungsvorauszahlung zu fordern.

V. Lieferung
1. Die Lieferung von Teilen erfolgt grundsätzlich „ab Werk"- sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir in der Wahl des Liefer-/Versandweges frei.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Erhöht sich der Arbeits- oder Lieferumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so tritt eine entsprechende Verschiebung des Liefertermins ein.
3. Wenn der Auftragnehmer Liefertermine verbindlich zusagt, die er bei der Zusage aller Voraussicht nach nicht einhalten kann, oder verbindlich zugesagte Liefertermine vorsätzlich nicht einhält, ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des aus der Nichteinhaltung entstandenen Schadens verpflichtet. Eine vorsätzliche Überschreitung des Liefertermins liegt nicht vor, wenn durch höhere Gewalt oder durch von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. In Fällen größerer Lieferungsverzögerung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber alsbald zu verständigen.

VI. Abnahme
1. Mit der Übergabe und widerspruchslosen Annahme gilt das Fahrzeug als abgenommen. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich in der Werkstatt. Wünscht der Auftraggeber eine Zustellung des Fahrzeuges, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten.
2. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme des Fahrzeuges in Verzug, wenn er nicht innerhalb zweier Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung gemeldet und die vorläufige oder endgültige Rechnung ausgehändigt worden ist, das Fahrzeug gegen Begleichung der Rechnung abholt.
3. Ist das Fahrzeug nach Ablauf der Frist nicht abgeholt, kann der Auftragnehmer als Standgeld die ortsübliche Einstellgebühr für tageweise eingestellte Fahrzeuge berechnen. Das Fahrzeug kann nach dem Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig zu üblichen Bedingungen ordnungsgemäß eingestellt werden.

VII. Zurückbehaltungsrecht und Pfandverkauf
Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an dem auf Grund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Diese Rechte können auch wegen Forderungen aus früheren Instandsetzungen, Ersatzteillieferungen usw. geltend gemacht werden. Macht der Auftragnehmer von seinem Recht zum Pfandverkehr der in seinen Besitz gelangten Gegenstände Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte bekannte Anschrift des Auftraggebers.

VIII. Gewährleistung
1. Die Abnahme des Fahrzeuges bzw. der Teile schließt Gewährleistungsansprüche aus, es sei denn, dass nicht erkennbare Mängel vorlagen. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen für solche Mängel, die nicht unverzüglich nach Feststellung beim Auftragnehmer schriftlich erhoben werden. Der Mangel ist hierbei genau zu bezeichnen.
2. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn das Fahrzeug bzw. die Teile dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels kostenfrei zugestellt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Die Gewährleistungspflicht erlischt ferner„ wenn von zwingenden Notfällen abgesehen die von dem Mangel betroffenen Teile inzwischen von einer anderen Werkstatt oder in eigener Regie des Besitzers verändert oder instand gesetzt worden sind. Für nicht selbst hergestellte Teile und Fremdleistungen beschränkt sich die Gewähr des Auftragnehmers nach seiner Wahl auf die Abtretung der ihm gegen seine Lieferanten wegen etwaiger Mängel zustehenden Ansprüche. Die Gewährleistung wird nicht übernommen für Arbeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers durch Dritte ausgeführt werden, sie wird nicht übernommen für behelfsmäßige Instandsetzungen, die auf Anforderung des Auftraggebers vorgenommen werden.
4. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
5. Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Verpflichtung, den Mangel in seinen Arbeitsräumen zu beseitigen. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder ein Anspruch auf Minderung besteht nicht, es sei denn, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.
6. Die Gewährleistungszeit beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang bzw. Abnahme.

IX. Haftung
1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Verluste an den ihm zur Instandsetzung übergebenen Fahrzeugen und Teilen, soweit sie durch Außerachtlassung seiner Sorgfaltspflicht entstanden sind, das gleiche gilt für Schäden aus Probe, und Überführungsfahrten, die während der Dauer der Instandsetzung erfolgen.
2. Der Auftragnehmer hat seine Sorgfaltspflicht insbesondere außer Acht gelassen, wenn er eine ungeeignete Person mit der Probefahrt beauftragt oder es in seinem Betrieb an der nötigen Aufsicht hat fehlen lassen.
3. Das Risiko der Probefahrt geht zu Lasten des Auftraggebers, wenn er selbst oder sein Beauftragter das Fahrzeug während der Probefahrt lenkt.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für den zusätzlichen Wageninhalt, soweit er ihm nicht besonders zur Verwahrung übergeben ist. Die Haftung des Auftragnehmers für Beschädigungen oder Untergang des Fahrzeuges beschränkt sich auf die Instandsetzung oder, falls diese nach Sachverständigenfeststellung unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, auf Ersatz des Zeitwertes des Fahrzeuges am Tage der Beschädigung oder des Unterganges des Fahrzeuges. Die Feststellung hat ein Sachverständiger des Kraftfahrzeughandwerks im Einvernehmen mit einer von der Deutschen AutomobilTreuhandGmbH zugelassenen Schätzungsstelle zu treffen.
5. Im Übrigen wird Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens nicht gewährt.

X. Ersatzteile
1. An allen Zubehör, Ersatzteilen und Aggregaten behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung ein Eigentumsrecht vor.
2. Ist bei der Auftragserteilung nichts anderes vereinbart worden, so gehen ersetzte Teile in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Stand Juni 2021